Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Die Frage wäre wann auch die Clausul
setzen, daß man es ihnen gestatte, wie
die Sach und die Partheyen in ihrer Sache
vorgenommen seyen, vor der Publication
ist es noch nicht, daß auch ein Recurs
Commissarii statt: so die Partheyen ge=
: meiniglich: zwey mey Theilen recompens=
ed Trinck zuerst aus dem Tax abzu
ziehen: der Rigor à quo nun Tag zahl ad
publicanda Lenterationes anzusetzen, und die
Partheyen hierzu einzuberuffen, welcher
man die Erfahrung, wordiß die Relation
abzuhalten, daß die in Sach Verfangnen
Camerae Committen ehe der nicht gesetzt
man sey eis erroll remangey, auch
setze Tag zahl porosse zu zeitig dyenich,
sey in Einrichtung rößt zu publication
anzusetzen?

Man habe sey Vordiß dem Partheyen
die Eingelossnen Commissionen ad
recognoscendum sigillum entzuberuffen
setzing eis Entlaß erroll. facta re=
: cognitione daß doch eis eröffnetem
sigill? So eröffnet man die Camerae
Committen, und gibt ihnen zu Stuhl
gehen ablesen, darnach bitte die Par=
: theyen und Verhör, den Inhalt
des Protocolls ihnen allen zu deutlich